

Aufwandsentschädigung oder Entgeltzahlung, Kriterien der Scheinselbständigkeit

„Übungsleiterpauschale“

Bedeutung: Steuerliche Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 des deutschen Einkommensteuergesetzes

Bedingung: Nebenberufliche Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts

Bezug: Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit (z.B. Übungsleiter im Sportverein oder nebenberuflicher Dozent an Volkshochschule, Fachhochschule, Uni, künstlerische Tätigkeit, Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen)

Freigrenze: Einkünfte nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV sind bis zu einer Grenze in Höhe von EUR 2.100 jährlich steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig. Bei Überschreiten der Grenze von EUR 2.100 tritt Steuerpflicht ein, es besteht jedoch weiterhin Sozialversicherungsfreiheit

Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich Gemäß § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“)

Bedeutung: Steuerliche Vergünstigung nach § 3 Nr. 26a des deutschen Einkommensteuergesetzes

Bedingung: Nebenberufliche Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts

Bezug: Nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke i.S.d. §§ 52 bis 54 AO (z.B. Tätigkeit als Vereinsvorstand, Funktionär, Gerätewart usw.)

Freigrenze: Der steuerliche Freibetrag beläuft sich gem. § 3 Nr. 26a EStG auf EUR 500 im Jahr. Bis zu dieser Höhe wird die Ehrenamtspauschale auch nicht sozialversicherungspflichtig

Abgrenzung: Werkvertrag – Freier Dienstvertrag - Arbeitsvertrag

Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) und Freier Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB): Regelung im BGB, Dispositionsfreiheit der Parteien

Arbeitsvertrag (§§ 611 ff. BGB): Regelung im BGB und durch zwingendes Arbeitsschutzrecht

Beim **Dienstvertrag** wird die **Tätigkeit** als solche, beim **Werkvertrag** ein bestimmter **Erfolg** geschuldet.

	Arbeitsvertrag	freier Dienstvertrag	Werkvertrag
Gesetzliche Regelung	§§ 611 ff. BGB und Arbeitsschutzgesetze	§§ 611 ff. BGB	§§ 631 ff. BGB
Gegenstand	Leistung ./.. Entgelt	Leistung ./.. Entgelt	Erfolg ./.. Entgelt
Merkmale	Eingliederung in Organisationsablauf, Arbeitsplatz im Verein, Orts-/Zeitbest. durch AG Weisungsgebundenheit i.S. einer hierarchischen Eingliederung, Urlaubsanspruch, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, „persönliche Abhängigkeit“	Selbständigkeit mit Unternehmensrisiko und Kapitaleinsatz, „ausgliederbarer“ Teilbereich, Arbeitsplatz extern, freie Arbeitszeiten, keine Weisungsgebundenheit, keine „persönliche Abhängigkeit“	Selbständigkeit mit Unternehmensrisiko und Kapitaleinsatz, „ausgliederbarer“ Teilbereich, Arbeitsplatz extern, freie Arbeitszeiten, keine Weisungsgebundenheit, keine „persönliche Abhängigkeit“

Kriterien der Scheinselbständigkeit

Scheinselbständige sind, nach der gesetzlichen Vermutung, Personen, die ihre Mitwirkungspflichten (Auskünfte zu erteilen) verletzt haben und mindestens drei der folgenden fünf Kriterien erfüllen:

- Sie beschäftigen regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die aus diesem Beschäftigungsverhältnis mehr als € 400 monatlich erhalten
- Sie sind dauerhaft und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig
- Der Auftraggeber selbst oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer erledigen (arbeitnehmertypische Beschäftigung)
- Die Tätigkeit weist keine typischen Merkmale unternehmerischen Handelns auf
- Die jetzige "selbständige" Tätigkeit entspricht der Tätigkeit, die für denselben Auftraggeber vorher im Arbeitnehmerstatus ausgeübt wurde.

Die gesetzliche Vermutung einer scheinselbständigen Tätigkeit kann im Einzelfall widerlegt werden. "Scheinselbständige" unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht.